

3. Angriffe auf das Verkehrswesen - § 198 StGB -

Der § 198 StGB regelt die schwerwiegendsten Angriffe gegen die Verkehrssicherheit. Dabei sind in dieser Norm sowohl Verbrechen als auch Vergehen enthalten.

Abs. 1 des § 198 StGB erfaßt vorsätzliche Begehungsweisen mit vorsätzlich herbeigeführter Gemeingefahr mit Freiheitsentzug bis zu fünf Jahren. Danach liegt gemäß § 1 StGB ein Verbrechen vor, wenn im Einzelfall zwei und mehr Jahre Freiheitsentzug ausgesprochen werden. In anderen Fällen ist ein schweres Vergehen gegeben.

Die Absätze 2 und 3 des § 198 StGB kennzeichnen ein Verbrechen. Abs. 4 beschreibt ein Vergehen.

Objektiv verlangt § 198 StGB einmal das Bereiten von Hindernissen auf Verkehrswegen.

Hindernisse sind Gegenstände, die den normalen Verkehr ausschließen (z. B. Barrikaden) oder die Sicherheit des Verkehrs erheblich beeinträchtigen, wie Seile, Steine, Gehölz u.ä. Es ist unerheblich, ob die Hindernisse deutlich sichtbar oder getarnt sind, z. B. größere Steine in der Schifffahrtsstraße. Für die Tatbestandsmäßigkeit genügt, daß die Hindernisse objektiv geeignet sind, eine Gemeingefahr zu verursachen, wenn Verkehrsmittel mit ihnen in Berührung kommen.

Die übrigen von § 198 StGB beschriebenen strafrechtswidrigen Begehungsweisen richten sich gegen die Einrichtungen des Verkehrswesens (Zerstörung, Beschädigung, Unbrauchbarmachung, Entfernung der bezeichneten Gegenstände) oder gegen die Sicherheit des Verkehrsablaufes (z. B. mißbräuchliche Benutzung von Signalmitteln).

"Andere Verkehrseinrichtungen" können beispielsweise Dispatcherzentralen oder Leiteinrichtungen sein.

Als Folge der Begehungsweise muß eine Gemeingefahr verursacht worden sein, im Unterschied zu § 197 StGB, der die